

Institut den Geist der Liebe zu seinem Begründer und belebenden Principe erhält. Dieses wird dann sammt den ihm organisch entsprechenden Formen nicht mehr von der Anstalt entweichen, so lange sie dem heimathlichen Boden, dem sie ihre besondere Lebensgestaltung verdankt, nämlich dem Gebiete der Buchhändler-Gemeinde, sich nicht entfremdet; dieser erste Vorbote des nahen Verfalles würde sich aber sicherlich einstellen, sobald der Verwaltungsausschuß aus Nichtbuchhändlern zu bestehen begönne. Gastlich werden wir gern unsere Anstalt allen Geschäftsverwandten in möglichst weitem Umfange eröffnen; ihre Leistungen sollen keine größeren und ihre Rechte und Vortheile keine geringeren sein, aber ein Buchhändler-Institut muß die Anstalt für alle Zeiten bleiben und demnach schon vermittelst des Statutes jener, einer Entnationalisirung vergleichbaren Entfremdung zuvorkommen, welche zufolge der (hoffentlich binnen Kurzem stattfindenden) Ueberzahl an gleichsam Eingewanderten ohne jene Vorkehrung bald eintreten würde.

Zu § 34a. Dieser Paragraph bestimmt die den beiden auswärtigen Verwaltungsausschuß-Männern zuertheilten Obliegenheiten und dient eben dadurch als ein Beweis für das im vorigen Paragraphen hierüber Bemerkte. Man muß doch voraussetzen, daß die Gesamtheit zu so wichtigen Ehrenämtern auch nur Ehrenmänner wählen und der aus diesen gebildete Verwaltungsausschuß die pflichtgemäße Vorsicht bei der Ernennung des besoldeten Personales nicht vernachlässigen werde. Wozu denn die jährlich „mindestens zweimal“ vorzunehmenden „unvermutheten Cassen-Revisionen“? Sind sie etwas anderes, als zwecklose, vom Mißtrauen eingegebene Cassa-Ueberumpelungen? Thöricht und gefährlich ist blindes Vertrauen, aber der Gegensatz wahrlich auch keine Weisheit, denn übertriebenes Mißtrauen wirkt hemmend, verursacht Kosten und erstickt unter zwecklosen Formen den bei jedem derartigen Ehrenamte unerläßlichen, aufopfernden, durch Ehrgefühl und edlen Gemeinfinn freiwillig gezogenen Pflichtenkreis! Ohne die Voraussetzung dieser innern Bürger wähle aber keine Gemeinde ihre Ehrenamtsbetrauten! Mehrere Reisen alljährlich von zwei überdies entfernt wohnenden auswärtigen Mitgliedern, die auch „in wichtigen Angelegenheiten den Sitzungen der Leipziger Mitglieder beiwohnen“ sollen, verschlingen eine Summe, wovon wir zwei verarmte Buchhändlerfamilien erhalten können. Das Schlimmste beim Mißtrauen ist aber seine nothwendige Inconsequenz, wodurch es eben zur Beleidigung wird, denn endlos läßt es sich ohne Unsinn nicht fortsetzen, obschon es an sich ganz folgerichtig wäre, man bleibt also zuletzt bei einer willkürlichen Grenze stehen, innerhalb deren die Verdächtigen und außer welcher die über jedes Mißtrauen Erhabenen sich befinden!! Wenn man aber für fünf Leipziger Ehrenmänner eine Controлле für eine Vorsichtsmaßregel hält, was berechtigt uns denn zu der Ueberzeugung, daß die zwei auswärtigen Mitglieder immer pflichtgetreu die etwas allzustarke Zumuthung einer mehrmaligen Reise des Jahres erfüllen und nicht viel öfter schulkrank sein werden? Wo bleibt dann aber die Controлле deren Handhabung folgerichtig nicht minder müßte überwacht werden?

Was wäre endlich Gegenstand der Controлле? Bezüglich der Cassa ist der §. 31 des Statut-Entwurfes ein so musterhaft alle Einzelheiten vorbedenkender und das Verhalten hinsichtlich der Cassen-Gebahrungs-Aufsicht so genau und klar vorschreibender, daß kein Zuwachs für das Wesen dieser ihren Zweck vollständig erfüllenden Controлле, sondern höchstens ein Ueberfluß an lästigen und kostspieligen Formen denkbar ist. Was jedoch die Verhandlungen des Verwaltungsausschusses betrifft, so ist die Jahres-Prüfung durch die General-Versammlung eine vollkommen genügende, denn jene können weder den Organismus der Anstalt, noch die Satzungen abändern, sondern sind an die letztern bei der Erledigung der laufenden Angelegenheiten gebunden.

So laßt uns denn bei dieser für unsern Gemeinfinn zeugen sollenden Schöpfung nicht dem leeren Formenwesen huldigen! nicht Paragraphen im Gesetzbuche der Anstalt als vermeintlich nothwendige Wächter aufstellen, deren man nicht bedarf und die doch bald einschlafen, aber immer alle die großen Nachteile einer complicirten und darum leicht stockenden oder, wie eine schlechte Uhr, bald vor- bald rückläufig gehenden Verwaltungs-Maschinerie in ihrem Gefolge haben.

b) Dagegen würde ich statt der fünf Leipziger Mitglieder des Verwaltungsausschusses deren neun vorschlagen, weil dies eine viel größere Garantie für die Erfüllungsmöglichkeit der in diesem Paragraphen aufgestellten (unerläßlichen) „Verpflichtung“ darbietet, „sich regelmäßig alle vier Wochen und sonst so oft es erforderlich ist, zu versammeln.“ Denn da im Statut-Entwurf (§. 33) „zur Gültigkeit eines Beschlusses“ (mit Recht) die Anwesenheit von mindestens drei „Mitgliedern“ angeordnet ist, so würde sich dann diese Zahl zwar auf fünf erhöhen, aber gewiß werden fünf Personen von je neun weit seltener abgehalten sein, sich regelmäßig einzufinden, als drei von nur fünf; nicht zu erwähnen, daß diese etwas größere Zahl schon einen entschieden vortheilhaften Einfluß auf die Vertretung mehrfacher Ansichten und hierdurch auf die Vermeidung einseitiger Beschlüsse (besonders auch allzuherber abschlägiger Bescheide) äußert.

Zu §. 35a. Die möglichste Vereinfachung der Verwaltungsformen sichert ihre Wirksamkeit. Nun hat aber laut §. 32 die General-Versammlung einen auf drei Jahre von ihr ernannten Vorsitzenden, der Verwaltungsausschuß laut §. 33 seinen eigenen „in Leipzig wohnenden Vorsitzenden“ und endlich laut §. 35 noch einen Vorsteher! Allzuviel des Guten führt aber auch zum Schlimmen! Da die General-Versammlung eine in Zahl und Mitgliedern wechselnde, jährlich sehr verschiedene ist, so kann sie nicht einmal behufs ihrer bleibenden Vertretung einen Vorsteher wählen*), denn jede General-Versammlung ist ganz unabhängig von ihrer Vorgängerin und an deren Beschlüsse, wofern sie nicht eine bestimmte Zeitdauer mit einschließen, keinesweges gebunden. Wozu könnte ein auf drei Jahre ernannter Vorsteher nützen, an den der Verwaltungsausschuß keinen Bericht erstattet, ein Vorsteher, der eine Null ist und nichts entscheiden dürfte, wenn es auch noch so dringlich und zweckdienlich wäre! Die General-Versammlung erwähle daher nur für die Dauer ihrer Sitzung und als Leiter des von ihr um acht Tage früher zu ernennenden Prüfungsausschusses (laut §. 28) einen Ordner aus den anwesenden auswärtigen Mitgliedern, denen auch die Prüfungs-Commissäre angehören sollen.

b) Der Verwaltungsausschuß binde sich nicht an die für ihn ganz zwecklose Förmlichkeit eines Vorsitzenden, bei dessen plötzlicher Behinderung, in der Sitzung zu erscheinen, diese selbst ungültig wäre.

c) Ein Vorsteher endlich, der „dem Verwaltungsausschusse untergeordnet ist und dessen Entscheidungen, so wie sonstige Anweisungen zu befolgen hat, gleichwohl aber „für statutenwidrige Handlungen“ ganz allein „haftet;“ ein Vorsteher, der einerseits Ordre pariren soll, andererseits aber einen ihm statutenwidrig scheinenden Beschluß des Verwaltungsausschusses zu hemmen und der General-Versammlung „zur definitiven Entscheidung vorzutragen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet“ wird; ein Vorsteher endlich, der „ein Ehrenamt bekleidet, aber für seinen Zeitaufwand sich angemessen entschädigen“ zu lassen keinen Anstand nimmt, ein solcher Vorsteher ist — wenigstens für mein Fassungsvermögen — ein sonderbarer Inbegriff von widerstreitenden Eigenschaften! — Im Grunde handelt es sich bloß darum, daß der

*) Daß der Börsenverein und sein löbliches Vorstands-Peronale nicht als Einwurf gegen das oben Gesagte dienen können, bedarf keiner Erläuterung! Der himmelweite Unterschied liegt schon im oben Gesagten klar vor.